

Fremdenverkehrsbeitragssatzung A

Satzung

über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages A

der Gemeinde Reinsfeld

vom 18.1.88

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und des § 36 Kommunalabgabengesetz (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Erhebung des Fremdenverkehrsbeitrages A

Die Gemeinde Reinsfeld erhebt jährlich einen Betrag zur Deckung von Kosten, die ihr für die Herstellung und Unterhaltung von öffentlichen Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr dienen, sowie für die Fremdenverkehrswerbung entstehen (Fremdenverkehrsbeitrag A).

§ 2

Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner sind die selbständig tätigen Personen und Unternehmen, denen im Gemeindegebiet aus dem Fremdenverkehr unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen.

(2) Der Fremdenverkehrsbeitrag A wird auch von Personen und Unternehmen erhoben, die ohne in der Gemeinde ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder Sitz oder eine Betriebsstätte zu haben, vorübergehend im Gemeindegebiet erwerbstätig sind (z.B. Automatenaufsteller).

(3) Von dem Beitrag sind befreit der Bund (einschl. Bundespost und Bundesbahn), die Länder und kommunalen Gebietskörperschaften, soweit sie nicht eigene Kuranstalten oder ähnliche Einrichtungen und Hotel- oder Gaststättenbetriebe führen.

§ 3

Beitragsmaßstab

(1) Der besondere wirtschaftliche Vorteil wird in einem Meßbetrag ausgedrückt, der sich nach den objektiv gegebenen Gewinn- und Verdienstmöglichkeiten bemißt. Bemessungsgrundlage für die Gewinn- und Verdienstmöglichkeiten sind die Einnahmen aus dem Fremdenverkehr (Mehreinnahmen).

(2) Der Meßbetrag wird durch Schätzung ermittelt. Dabei werden insbesondere Art und Umfang der Tätigkeit, Lage und Größe der Geschäfts- und Beherbergungsräume, Betriebsweise, Zusammensetzung des Kundenkreises und die Zeitspanne berücksichtigt, in der die Tätigkeit innerhalb des Erhebungszeitraumes ausgeübt wird.

(3) Zur Schätzung des Meßbetrages (Abs. 2) wird gem. § 44 der Gemeindeordnung ein Fremdenverkehrsausschuß gebildet. Den Vorsitz im Fremdenverkehrsausschuß führt der Ortsbürgermeister.

Dem Fremdenverkehrsausschuß gehören ferner an:

- a) 4 Mitglieder des Ortsgemeinderates
- b) 1 Vertreter des Heimatvereines
- c) 1 Vertreter des Gaststättengewerbes
- d) 1 sonstiger Vertreter

(4) Die vom Fremdenverkehrsausschuß festgelegten Meßbeträge sind in dem der Satzung beigefügten Katalog aufgeführt und gelten als Bestandteil dieser Satzung.

(5) Ubt ein Beitragsschuldner mehrere verschiedenartige selbständige Tätigkeiten aus, so ist der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert zu berechnen.

(6) Der Fremdenverkehrsbeitrag A wird in jedem Kalenderjahr (Erhebungszeitraum) nach einem Hundertsatz des Meßbetrages bemessen. Dieser Hundertsatz (Hebesatz) wird jährlich in der Haushaltsatzung festgelegt.

§ 4

Änderung des Beitragsmaßstabes

(1) Die Festsetzung des Meßbetrages für ein Rechnungsjahr gilt auch für die folgenden Rechnungsjahre, es sei denn, daß sie auf Antrag des Beitragsschuldners oder von Amts wegen geändert wird.

(2) Der Fremdenverkehrsausschuß hat den Meßbetrag von Amts wegen zu ändern, sofern sich die für den Meßbetrag maßgebenden Verhältnisse (§ 3) ändern. Der Meßbetrag kann nur bis zum 31. März des folgenden Rechnungsjahres erhöht werden.

(3) Der Beitragsschuldner kann eine Änderung des Meßbetrages nur bis zum 31. Oktober des Rechnungsjahres, für das der neue Meßbetrag gelten soll, beantragen.

§ 5

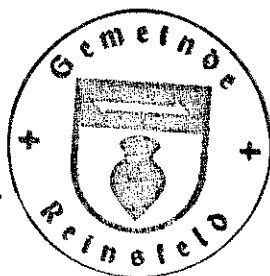
Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages A vom 31. Januar 1977 und die Änderungssatzungen außer Kraft.

Hermeskeil, 18.1.1988


Noll, Ortsbürgermeister



Es wird darauf hingewiesen, daß nach den Bestimmungen des § 24 Abs. 6 Satz 2 der GemO eine Verletzung der Bestimmungen über

1. Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) und
2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 34 der GemO)

unbeachtlich ist, wenn nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Gemeindeverwaltung geltend gemacht worden ist.